

Pinguine Futterclub

Gründung:

„Pinguine Futterclub“ wurde am 29.05.2014 gegründet. Es wurde eine Satzung verabschiedet, bei der der Vorstand des Vereins bei der Mitgliederversammlung gewählt wird, der mindestens einmal im Jahr zusammentrifft. Unabhängig von der Teilnehmerzahl kann die Versammlung ihre Beschlussfähigkeit erklären. Die Versammlung wählt, bzw. bestätigt zweijährlich einen Vorstand, der die Geschäfte des Vereins führt. Das Protokoll liegt in dem Pinguinparadies.

§1 Spargemeinschaft:

- Der Vereinszweck ist die Pflege der Geselligkeit, insbesondere durch das jährliche Ansparen eines weitgehend beliebigen Betrages und die Gestaltung eines gemeinsamen Festes aus den Erträgen des Vereins.

§2 Mitgliedschaft:

- Die Aufnahme erfolgt durch die Unterschrift in die Mitgliederliste
- Es kann jeder in den Sparclub aufgenommen werden, der das 16. Lebensjahr erreicht hat.
- Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monaten.

§3 Der Vorstand:

- Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - 2 Kassenprüfer
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberichtig. Die Kasse des Vereins wird in alle 2 Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Nach dem Bericht der Kassenprüfer erfolgt der Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft aus der Mitgliederversammlung.

§4 Sparschrank:

- Der Sparschrank ist Eigentum des Pinguinparadies und stellt ihn für die Einzahlungen der Mitglieder zur Verfügung.
- Jedem Mitglied wird eine Fachnummer zugeteilt, in die er die wöchentliche Spareinlage einwerfen kann.
- Der Sparschrank ist in dem Pinguinparadies aufgehängt und den Mitgliedern während der Öffnungszeiten zugänglich.

Satzung

- Der Sparschrank und deren Inhalt sind nicht versichert.

§5 Leerung:

- Der Vorsitzende und der Kassier erhalten jeweils einen der beiden Schrankschlüssel.
- Die Leerung des Sparkastens erfolgt nach dem Veranstaltung.
- Der Inhalt der einzelnen Fächer ist eine Liste, die den Namen des Sparers, sowie dessen Fachnummer enthält, eingetragen.
- Die entnommenen Spargelder sind umgehend nach der Leerung bei der Bank auf das Sparbuch einzuzahlen.
- Spätestens bei der nächsten Entleerung hat sich der Vorstand davon zu überzeugen, dass der Sparbetrag ordnungsgemäß in das Sparbuch eingetragen ist.
- Sollte eine Vorstandsposition nicht besetzt sein, wird diese bis zur erfolgreichen Ergänzungswahl von der restlichen Vorstandsmitgliedern mit ausgefüllt.

§6 Grundsätzliches:

- Der Mindestsparbetrag beträgt € 5,00 wöchentlich.
- Ein Strafgeld von 1,00 € ist zu zahlen, wenn der wöchentliche Mindestsparbetrag nicht erreicht wurde.
- Wer an acht aufeinander folgenden Wochen den Mindestsparbetrag nicht einwirft, kann als Mitglied ausgeschlossen werden.
- Sollten die Strafen das Sparguthaben überschreiten, wird das Mitglied ausgeschlossen.
- Die Sparkästen werden nur an Einzelpersonen vergeben.
- Das Sparfest und die Auszahlung des Sparguthabens, erfolgt im Dezember.
- Wenn ein Mitglied längere Zeit keine Einzahlungen in sein Sparfach geleistet hat, ist der Vorstand berechtigt, über dieses Fach unter Mitteilung des angesammelten Sparbetrages an den bisherigen Fachinhaber, anderweitig zu verfügen.
- Vorzeitige Auszahlung des Sparguthabens ist nur in Ausnahmefällen, mit Genehmigung des Vorstandes und gegen Quittungsleistung des Auszahlungsbetrages von dem ausscheidenden Mitglied, möglich Zinsen werden nicht vergütet.

§7 Ausscheiden eines Mitglied:

- Die Auszahlung des bis dahin gesparten Geldes erfolgt zum Ende des Sparjahres.
- Der Anspruch auf Anteile aus der Gemeinschaftskasse erlischt.
- Bei früherem Austritt erlischt der Anspruch auf die bis dahin gezahlten Anteile der Gemeinschaftskasse.

§8 Gemeinschaftskasse

- Straf gelder und Zinsen werden der Gemeinschaftskasse zugeordnet.
- Bei der Leerung der Fächer werden nur volle Euro-Beträge abgerechnet, verbleibende Cent-Beträge gehen an die Gemeinschaftskasse.
- Gesparte Beträge, die wegen unkorrekten Einwerfens keinem Fach zugeordnet werden können, werden der Gemeinschaftskasse zugeordnet.
- Gelder ohne Verwendung werden der Gemeinschaftskasse zugeordnet.
- Falsch eingeworfenes Geld kann durch eine Notiz mit Datum, Betrag und richtiger Fachnummer versehen, korrigiert werden.

§9 Sparbuch

- Das Sparbuch ist bei der Sparkasse angelegt.
- Vollmacht für das Konto erhalten die Vorstandsmitglieder.
- Abhebungen sind nur möglich, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam unterschreiben.
- Das Geld darf nur für Zwecke, wie in §6, §7 und §10 beschrieben verwendet werden.
- Die Beträge aus den Veranstaltung Leerungen werden umgehend auf das Sparbuch eingezahlt.
- Mindestens zum Schluss eines jeden Vierteljahres sind die Listen und Kontokarten sowie das Sparbuch durch den Kassenprüfer zu prüfen.

§10 Jahresabschluss

- Das Sparjahr endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.
- Die Auszahlung der Spargelder an die Mitglieder erfolgt eine Woche nach dem Sparfest.
- Das Sparfest wird mit dem Guthaben in der Gemeinschaftskasse ausgerichtet, jedes Mitglied zahlt anteilig den Differenzbetrag, der durch das Guthaben der Gemeinschaftskasse nicht gedeckt ist.
- Die Mitglieder der Gründungsversammlung haben die Verwendung der anfallenden Zinsen und der Strafgeelder für den Verzehr während des Sparfestes beschlossen.

§11 Pinguinparadies

- Fördert das Bestreben der Spargemeinschaft und stellt ihr leihweise einen Sparschrank für die Einzahlungen der Mitglieder zur Verfügung.
- Unterstützt aktiv das jährliche Sparfest.

§12 Satzung

- Tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- Die Satzung wird durch die erste Einzahlung in das zugeteilte Sparfach anerkannt.